

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: **Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Sport Reitern“ Änderung durch Deckblatt 1,
Markt Hofkirchen, Landkreis Passau**

Kurzdarstellung: Das bisherige Sondergebiet Sport in Reitern Stand 2008 beinhaltet einen bereits länger schon als Sportgelände genutzten Bereich, der baulich im Süden beim Vereinsheim und westlich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ergänzt wurde. Aufgrund der Planungen des Sportvereins, ein Kunstrasenspielfeld zu errichten, wurde mit Marktratsbeschluss v. 26.07.2016 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan zu ändern. Die geplante Änderung des Sondergebiets Sport trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung als Sportgelände zu verbessern. Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 1 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst in der Änderung durch Deckblatt 1 nun ca. 2,47 ha Sondergebiet und insgesamt ca. 0,7 ha Ausgleichsflächen. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet und eine spezielle artenschutzrechtl. Prüfung durchgeführt.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sondergebiet Sport und der bereits besteh. Einrichtungen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen; im Erweiterungsbereich nach Süden ist ein höher wertiger Lebensraum vorhanden. Die erforderliche Entfernung der Teilfläche des kart. Biotops ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 BayNatSchG erteilt mit dem Erfordernis zur Schaffung des erforderlichen Ausgleichs. Es wird der erforderliche Ausgleich in geeigneter Weise erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Artenschutzrechtl. Verbotstatbestände sind mit der Planung nicht ausgelöst. Es sind mit der geplanten Änderung des Sondergebiets Sport/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
26.02.2019/ 30.04.2019/
27.02.2020

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das Sondergebiet Sport liegt in der Marktgemeinde Hofkirchen im Bereich Reitern. Es ist über die vorh. Staatsstraßen St 2119 und St 2318 mit den vorh. Anbindungen bereits gut erschlossen. Hierzu ist 2007/ 2008 der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sport Reitern“ aufgestellt worden.

Inhalt und Ziele der bisherigen Planung von 2008:

Der Geltungsbereich umfasste ca. 2,0 ha, die als Sondergebiet (SO) ausgewiesen werden. Zudem wurde die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet auf Teilfläche von Flurnummer 1119 Gemarkung Hilgartsberg (mit 1658 m²) als Geltungsbereich 2/ Ausgleichsbauungsplan aufgenommen.

Das Planungsgebiet war bereits überwiegend als Sportgelände genutzt, nur der Bereich westlich des Sportplatzes war bis dahin als Ackerfläche genutzt. Um die weitere Entwicklung des Sportes in der Gemeinde und speziell hier im Bereich Garham/ Reitern zu unterstützen wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan erstellt bzw. parallel dazu der Flächennutzungsplan für diesen Bereich durch Deckblatt 21 geändert. Es wurden 2 Bereiche für eine neue Bebauung vorgesehen, in denen insgesamt max. 530 m² bebaut werden können. Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wurde der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Geltungsbereich und zum Ausgleich (nun im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans) eingeplant.

Inhalt und Ziele der Änderungsplanung von 2019:

Der Gemeinderat des Marktes Hofkirchen hat am 26.07.2016 beschlossen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sport Reitern“ mit Deckblatt 1 zu ändern, um das Sportgelände zu erweitern bzw. aufzuwerten. Es war zunächst geplant einen neuen Kunstrasenplatz und einen Bereich als Volksfestgelände zu entwickeln. Dazu wurden verschiedenste Planungsvarianten erstellt. Eine weitere Ausdehnung für das Sondergebiet Sport v.a. in Richtung Westen und nach Süden (ohne Beanspruchung des Bachtälchens) schied wegen der Grundstücksverhältnisse aus. Aufgrund der naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte mit größerfläch. Beanspruchung der Biotopflächen und Eingriff in den Lebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers war die dann zunächst geplante Quererstreckung des neuen Spielfelds in der Lage südlich des Sandplatzes nicht möglich. Weitere Varianten mit Längserstreckung – um Eingriffe in Biotop, Bachtälchen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden - ähnlich der jetzt geplanten, oder auch Neuerrichtung südlich des Bachtälchens/ Biotops waren dann aufgrund der Grundstücksverhältnisse und pot. Konflikte wegen Festbetrieb nicht möglich. Insofern ist nun lediglich ein neues Spielfeld als Kunstrasenplatz in Nord- Süderstreckung mit den begleitenden Einrichtungen in eng umgrenzten Bereich geplant. Die zunächst in der Fassung v. 26.02.2019 im Geltungsbereich mit eingeplante Wasserrückhaltung wird planerisch abgekoppelt und aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung ausbezogen und dann im Detail im Zuge der parallel durch Ingenieurbüro Schönbuchner Vilshofen laufenden Planungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.

Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Geltungsbereich des Sondergebiets und zum Ausgleich in weiteren Geltungsbereichen (Geltungsbereiche 2 und 3) eingeplant. Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
Markt Hofkirchen

Mit Beschluss vom Juli 2012 wurde für das Gemeindegebiet ein Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan neu aufgestellt für das Gemeindegebiet. Erstellt wurde die Planung durch Büro Garnhartner + Schober + Spörl in Deggendorf. Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan ist seit 12.01.2017 rechtskräftig.
In diesem ist der Bereich des Sondergebiets in der bisher. Abgrenzung als Sondergebiet mit 2 Sportplätzen in Ost-Westerstreckung und Parkplatz im Osten neben der Staatsstraße 2119 mit rahmenden und gliedernden Gehölzen eingetragen. Siehe dazu nachf. unmaßstäbl. Kartenauszug des aktuellen Stands des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan.



Nun soll der neue Sportplatz in Nord-Süd- Richtung errichtet werden, so dass auch hier eine Änderung im Parallelverfahren durch Deckblatt 1 erfolgt.

Nach BNatSchG,
BayNatSchG,
Flora- Fauna-
Habitatrichtlinie
geschützte Flächen
Im Umgriff der Planung

Geschützte Flächen nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz (§ 23 bis 28 BNatSchG) oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.
Allerdings ist eine kartierte Biotopfläche Biotop 7345-0201-004 (erlenreiches Feldgehölz) teilweise betroffen. Hierzu wurde eine Ausnahmegenehmigung zur teilweisen Entfernung beantragt und erteilt.

Amtl. festgesetzte
Überschwemmungs-
gebiete/
Wasserschutzgebiete

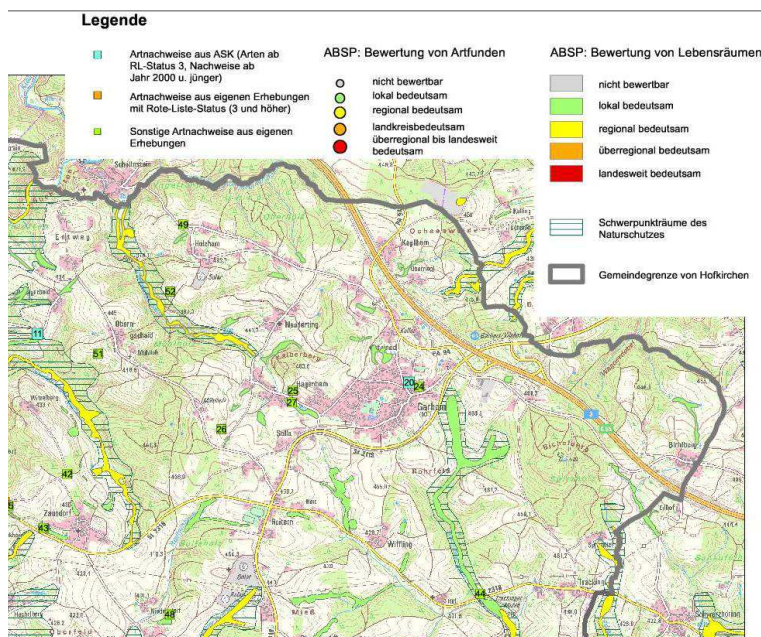
Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutz-
programm
Landkreis Passau

Das ABSP formuliert für den betroffenen Bereich folgende Ziele-
(laut Zielkarten zum ABSP).

Das Gebiet ist Teil des größerräumigen Schwerpunktgebiets O -
Naturnahe Bachsysteme zur Donau (408-E)
Ziel ist hier der Erhalt und die Entwicklung der Donauseitentäler
zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen; Zurücknahme
von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachab-
schnitte. Weitere Erläuterungen vgl. Kap 4.9 des ABSP.
Die Schwerpunktgebiet ist sowohl in der Zielkarte Gewässer als
auch der Zielkarte Feuchtlebensräume aufgenommen. In der
Zielkarte Trockenstandorte sind keine speziellen Ziele für das
Gebiet formuliert.

Die weitere Ziele wurden im Zuge der Ausarbeitungen zum
Landschaftsplan in Karten Tiere und Pflanzen aufgenommen, vgl.
dazu nachfolg. Ausschnitt Karte 1 Team Umwelt und Landschaft
Deggendorf. Das Planungsgebiet liegt außerhalb der
Schwerpunktgebiete des Naturschutzes, bei Reitern ist das
Bachtälchen nach Westen als lokal bedeutsames
Schwerpunktgebiet des Naturschutzes eingestuft.



Regionalplan
Region 12
(in der Fassung
v. 30. Febr. 2016)

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch BauGB 2017	<p>BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)</p> <p>Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt. Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.</p> <p>Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003.</p>
BayBO	<p>Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist</p> <p>Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>
LEP Bayern	<p>Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), die durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55) geändert worden ist Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt. Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.</p>

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706
- Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich
In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.
- Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist
- Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.
- FFH-Richtlinie **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert** durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.
- Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.
Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu

schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.

Bundes-Immissions-
schutzgesetz
BlmSchG-

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.Juli 2017 (BGBl. I S.2771)

Die Vorgaben des BlmSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Bayer. Waldgesetz
(BayWaldG)

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Bereich des Bebauungsplangebiets bisher angelegt als Erholungsraum, Fläche für sportl. Betätigung Sportplatz und Trainingsplatz sind bereits vorhanden landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Siedlung und Feldgehölz	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit, kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger	spezifische Wertigkeit als erholungsrelevantes Gebiet für sportl. Aktivitäten vorhanden (bleibt bzw. wird gefördert)
	Lärmschutz	Vorh. Staatsstraßen mit überörtl. Funktion nördlich bzw. östl. des Geländes weisen ein relativ hohes Verkehrsaufkommen auf, nur örtliche Erschließungsfunktion, Vorh. Sportanlagen weisen bei Nutzung ein höheres Lärmaufkommen auf, ansonsten nur landwirtschaftl. Feldbewirtschaftung; kein Wohngebiet in direktem Anschluss, nur Einzelgehöfte und Einzelanwesen im Außenbereich	Keine spez. Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung Orientierungswerte für Mischgebiete, die bei der angrenzenden Nutzung anzusetzen sind, werden bei der gegebenen bisherigen und weiterhin gepl. Nutzung als Sportgelände v.a. für Fußball nicht überschritten
	Luftreinhaltung	Wenig Belastung vorhanden durch offene, freie Lage	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine/ geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen im Zentrum der Gemeinde in Hofkirchen bzw. in Garham und anderen Ortsteilen vorhanden die Lage ist bereits an das Versorgungsnetz (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen, es sind nur noch Fortführungen vorzunehmen	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr, Anschluss an Schulbus und sonstige Buslinien , Parkplatz wird auch z.B. von BMW- Bus angefahren	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung	
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Großteil des Geltungsbereichs ist bereits jetzt als Sportgelände mit entsprechenden Anlagen genutzt, 2008 bei Aufstellung des BBP/GOP eingekl. westl. bauliche Erweiterung war vorher ackerbaulich genutzt , angrenzende Bereiche v. a im Süden mit Grünland , Pflanzungen, Gartengelände im Osten ;	Keine spez. Empfindlichkeit bzw. mittlere Empfindlichkeit im Süden	Großteil des Gebiets ohne Bedeutung für besondere, wertvolle Arten; Bereich der Erweiterung nach Süden mit Biotopfläche, höher wertiger Teil mit

		<p>im Süden vorh. Feldgehölz (überwiegend kart. Biotop) in Verbindung mit kleinem hier beginnenden Bachtälchen nach Westen hin anschl. Böschungsteil mit ruderalisierter Gras- und Krautflur bzw. standortfremden Riesenknöterichbestand</p>		<p>Bachtälchen liegt außerhalb; von Biotopfläche geht ein kleinerer Teil im Zuge der Planung verloren geht und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird</p>
	Fauna	<p>Intensivrasen bzw. Sand bei Sportfläche, bzw. urspr. landwirtschaftliche Nutzung im Westen mit im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eingepl. Bauflächen; -wenig Lebensraumqualität,</p> <p>durch Änderung betr. Flächen sind bisher Sportflächen bzw. bisher. landwirtschaftl. Nutzflächen mit wenig Lebensraumqualität</p> <p>Bereich im Süden mit Feldgehölz/ kart. Biotop u. Bachtälchen von Bedeutung als Lebensraum auch tw. für seltene, geschützte Arten (besonders im westl. anschließenden Bereich vgl.saP)</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p> <p>bzw. mittlere Empfindlichkeit im Süden</p>	<p>Überwiegender Teil des Gebiets (Bestandsflächen) ohne Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,</p> <p>Bereich der Erweiterung nach Süden mit Biotopfläche, höher wertiger Teil mit Bachtälchen und Vorkommen europarechtlich geschützter Arten liegt außerhalb und bleibt erhalten als Lebensraum</p>
	Biotope und Vernetzung	<p>kartierte Biotopfläche im Geltungsbereich durch Änderung kleinflächig betroffen durch Entfernung;</p> <p>allerdings wertvollere und zusammenhängender Abschnitt – lokaler Verbund nach Westen hin bleibt</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p> <p>bzw. mittlere Empfindlichkeit im Süden</p>	<p>Keine Bedeutung bisher im Biotopverbund im nördlichen Teil,</p> <p>südl. Teilfläche m. Biotop, das in Teilfläche entfernt werden soll ist nur von geringer Bedeutung im Biotopverbund (Randlage),</p>
3	Boden			
	Filterfunktion	<p>anthropogen überprägter Boden mit intensiver ackerbaulicher Nutzung; tw. Versiegelung - vorh. Erschließung</p> <p>Böden mit mittlerer Filterfunktion</p> <p>Teilbereiche bereits teilversiegelt (Parkplätze/ Erschließungsflächen) Bereich östl. Teil des Sportplatzes war vor Aufstellung des BBP/GOP Acker,</p> <p>neu im Zuge der Änderung beanspruchte Teilflächen im Zuge der Änderung bisher landwirtschaftlich als Acker, Grünland genutzt, bzw. bereits Sportfläche oder mit Feldgehölz bestanden</p>	<p>Geringe bis mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit</p>
	Biotopfunktion	<p>Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten</p>	<p>Keine Empfindlichkeit</p>	<p>Keine Bedeutung</p>

	Nutzungs- funktion	tw. Landwirtschaftliche Nutzung Mittlere Bonität,	geringe bis mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Geringe Bedeutung und Wertigkeit, landwirtschaftl. Nutzflächen nur in geringem Maß betroffen
4	Fläche	Gegenüber bisher. Bestand geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme bisher. landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen Geltungsbereich bisher. Sondergebiet ca. 2,0 ha und bei Änderung ca. 2,5 ha Sondergebiet und insgesamt ca.0,16 ha bzw. in Verbindung m. Änderung 0,74 ha für eingepl. Ausgleichsflächen (mit bleibenden extensiv genutzten Wiesen und naturnah entwickelten Waldflächen im Bachtal)	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, es werden nur in geringem Umfang Flächen neu beansprucht, nur im für die gepl. Nutzung unbedingt erf. Maß; es werden keine besonders hochwertigen landwirtschaftl. Nutz- flächen beansprucht;
5	Wasser	Wasser kann zum großen Teil verdunsten, versickern auf als Sportflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen u. Gehölzflächen	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, die bei ver- siegelten Flächen nicht mehr vorhanden ist; gewisser Versiegelungsgrad vorh. Maßnahmen zur Geringhaltung des Versiegelungsgrads und zur Versickerung usw. eingeplant, geringe bis mittlere Bedeutung
	Oberflächen- gewässer	Im Gebiet sind keine Oberflächen- gewässer vorhanden, und keine Überschwemmungsbereiche betroffen aufgrund der Lage Überplanungsbereich im Süden schließt an kleines Bachtälchen in Richtung Westen an, betroffenes Tälchen mit Biotopfläche ohne Wasserführung, Bächlein beginnt erst nach eingepl. Pufferzone	Oberer Teil keine spezielle Empfindlichkeit, mittlere Empfindlichkeit bez. Bachtälchen	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Grundwasser	Grundwasserabstand mehr als 3 m tief	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungs- funktion	Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde; Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen; keine Grundwassernutzung	Keine spezielle Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
6	Klima / Luft	relativ offener Bereich mit guter Durchlüftung	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; die Durchlässigkeit ist weiterhin gegeben

7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Derzeit bereits von Sportflächen geprägter Bereich in Kombination mit lockere Siedlungsstruktur (Weiler) , zur Staatsstraße hin nur geringe Eingrünung vorh. Bereich der Änderung/ Erweiterung nach Süden ist von geringerer Bedeutung bez. Landschaftsbild, da hinterliegend	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bestehenden Nutzungen- bereits als Sportgelände bzw. als Acker - bei der im Zuge der Aufstellung des BBP/GOP 2008 gepl. Erweiterung zum bisherigen Gelände und aufgrund der Bebauung/ Staatsstraßen in räumlicher Nähe lässt sich für das 2008 entwickelte Sondergebiet festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils als wenig bedeutend anzusetzen sind bzw. meist geringe bis mittlere Empfindlichkeiten aufweisen.

Dies ändert sich für den Großteil des Geltungsbereichs auch nicht im Hinblick auf die nun gepl. Änderung 2019. Lediglich im Änderungs-/ Erweiterungsbereich ganz im Süden befindet sich ein kleines Tälchen mit Feldgehölz-/ Biotopflächen und insbesondere im nicht mehr für die Änderung beanspruchten Teil des Tälchens mit artenschutzrechtlich bedeutsamen Vorkommen des Grubenlaufkäfers. Bei der Änderung des BBP/GOP ist nun eine Variante eingeplant, die Eingriffe in die wertvollen Bereiche/ Biotopflächen möglichst gering hält und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Änderungsplanung bleibt das Sportgelände wie bisher mit Sandplatz im südlichen Teil, der auch an wenigen Tagen im Jahr für Vereinsfeste genutzt wird. Das Feldgehölz/ die Biotopfläche würde nicht beeinträchtigt bzw. beansprucht; es könnte der gepl. Kunstrasenplatz so nicht errichtet werden. Die Volksfestnutzung an wenigen Tagen würde wie bisher bleiben.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	<p>Planung von 2008: Zusätzliche Bebauung und Stellplatzflächen allerdings zusätzliche Begrünung / räumliche Fassung des Gebiets, Beibehaltung bzw. Ergänzung der sportl. Nutzung bei Aufstellung des BBP/GOP;</p> <p>Änderungsplanung 2019: nördlicher Teil bleibt wie bisher, im Süden gepl. Kunstrasenplatz bietet verbesserte Nutzungsmöglichkeiten/ Ganzjahresnutzung</p>	<p>Kaum Verschlechterung/ Veränderung gegenüber Bestand,</p> <p>spezifische Wertigkeit als erholungsrelevantes Gebiet für sportl. Aktivitäten bleibt bzw. wird gefördert durch ganzjährige Nutzungsmöglichkeit des Kunstrasenplatzes</p>
	Lärmschutz	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand es sind bereits die Sportanlagen vorhanden, die an frequentierten Staatstraßen liegen</p> <p>Um die Auswirkungen der Sportlärmimmissionen auf die angrenzende Nachbarschaft zu untersuchen und die Einhaltung der Schallschutzziele ggfs. auch mit entsprechenden Maßnahmen gewährleisten zu können, wurde ein schalltechn. Gutachten beauftragt. Das schalltechnische Gutachten von Hook & Sachverständige PartG mbB, Landshut vom 08.07.2019 (mit 26 Seiten) ist dazu als Anlage 4 zur Begründung insgesamt angefügt. Im Ergebnis zeigt das Gutachten auf, dass „der Schutz der Nachbarschaft vor Sportlärmbelastungen im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens nach den Vorgaben der DIN 18005 als gewahrt anzusehen ist“. Es sind hierzu laut Gutachten keine zusätzlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schallschutz hinsichtlich Sportlärm erforderlich.</p>	<p>- kaum Veränderung gegenüber Bestand - durch gepl. dauerhaft nutzbaren Kunstrasenplatz gegenüber bish. Sandplatz höhere Frequentierung des Platzes als bisher, - allerdings entfällt im Zuge der Änderung auch die Festplatznutzung in Zukunft und damit entfällt auch das damit verbundene Lärmaufkommen</p> <p>Der Schutz der Nachbarschaft vor Sportlärmbelastungen nach den Vorgaben der DIN 18005 ist laut dem Gutachten von Hook & Sachverständige PartG mbB, Landshut (vgl. Anlage 4 zur Begründung) als gewahrt anzusehen.</p>
	Beschränkung von Lichtimmissionen	<p>Die bisher. Flutlichtanlage beim Trainingsplatz wird ersetzt durch eine neue Flutlichtanlage Um Beeinträchtigungen der Anlieger im Umfeld der Sportanlage bezüglich Lichtimmissionen gering zu halten, wird</p>	<p>- keine Verschlechterung gegenüber Ausgangszustand/ Bestand</p>

		eine Flutlichtanlage neuester Technik mit Linsentechnologie geplant, die Streulicht minimiert und damit für innerstädtische Anlagen geeignet ist. Die Flutlichtanlage muss herstellerseitig mit der zulässigen Leuchtkraft auf die Wohnbebauung angepasst werden können und der Richtlinie zu Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen (hierzu wird auf die Herstellerangaben u. techn. Merkblätter verwiesen).	
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand (bisher. oberird. Leitung wird durch unterirdische Leitung ersetzt v.a. im Bereich unterhalb des neuen Spielfelds, in dem kein dauerhafter Aufenthalt erfolgt)	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----

2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans 2008: Flächenverlust durch Überbauung, jedoch insgesamt Zunahme an Gehölzstrukturen (Hecken und Einzelbäume) Zur gepl. Änderung 2019: Reduzierung des Gehölzbestands wie der bisher. Hecke um den Sandplatz, außerdem Entfernung einer Teilfläche des Biotops/ Feldgehölzes im Bachtälchen, hier auch Entfernung der störenden Riesenknöterichbestands Dafür Ersatz/ Ausgleich durch Fläche im Bachtälchen bei Garham zur naturnahen Waldentwicklung / zur Förderung von Quellrinnen-Bachauenwald	Planung 2008: Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, tw. Verbesserung Änderungsplanung 2019: Zwar Verlust von Teilflächen des Biotops, allerdings so gering wie möglich gehalten und etwas mehr „befestigte“ Fläche über den Kunstrasen, und Aufwertung v.a. über die eingeplanten Ausgleichsmaßnahmen (Extensivwiesen, Säume/Waldrand, naturnahe Waldentwicklung), somit keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Fauna	Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans 2008: Flächenverlust durch Überbauung, jedoch insgesamt Zunahme an gehölzbetonten Lebensraumstrukturen Zur gepl. Änderung 2019: Reduzierung des Gehölzbestands wie der bisher. Hecke um den Sandplatz, außerdem Entfernung einer Teilfläche des Biotops/ Feldgehölzes im Bachtälchen, hier auch Entfernung der störenden Riesenknöterichbestands, Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Schutz der anschließenden wertvollen Biotopfläche und als Lebensraum für seltene, geschützte Arten eingeplant, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Planung 2008: Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, tw. Verbesserung Änderungsplanung 2019: Zwar Verlust von Teilflächen des Biotops, allerdings so gering wie möglich gehalten, kleinflächige Reduzierung des Nahrungsraumangebots für Fledermäuse; dafür wird der bleibende Bestand durch Anbringen von Fledermauskästen aufgewertet, Ausgleich durch eingepl. Ausgleichsmaßnahmen m. Extensivwiesen und v.a. Aufwertung des Lebensraums Bachtälchen an anderer

		<p>auszuschließen;</p> <p>kartierte Biotopfläche im Geltungsbereich kleinflächig betroffen durch Entfernung</p> <p>allerdings wertvollerer, und größerer zusammenhängender Abschnitt – lokaler Verbund- bleibt ,wird nicht beeinträchtigt</p> <p>Verbund wird durch eingeplante Ausgleichsflächen bei Garham bzw. Unterngschaid verbessert</p>	<p>Stelle mit Entwicklung einer naturnahen Waldfläche (statt bish. Fichtenbestand) somit keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, bzw. an andere Stelle Aufwertung</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand im nördlichen Teil</p> <p>keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand im südlichen Teil und Aufwertung Biotopverbund im Bereich der gepl. Ausgleichsflächen</p>
3	Boden		
	Filterfunktion	<p>Planung 2008: mehr Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen</p> <p>Planung 2019: durch Neuschaffung eines Kunstrasenplatzes mehr veränderte, quasi „teilversiegelte Fläche“, dadurch erhöhter oberflächl. Abfluss, wird allerdings gesammelt/ gepuffert in gepl. Wasserrückhaltung/ Erdbecken mit gedrosseltem Ablauf</p>	Keine erhebliche Verschlechterung
	Biotopfunktion	-	----
	Nutzungsfunktion	Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen in geringem Umfang verloren	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
4	Fläche		
	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.	<p>In geringem Umfang gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung,</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen oder gut bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht</p> <p>Analoges gilt auch für den Bereich der eingepl. Ausgleichsmaßnahmen. Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung (= Pflege) zu Verfügung, die Waldfläche im Bachtal kann sich wieder standortgerecht entwickeln</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung</p> <p>Es wird nur wenig Fläche insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>Die eingepl. Ausgleichsflächen bleiben als Bestand nur mit extensiver Nutzung/ Pflege</p>
4	Wasser		
	Oberflächengewässer	<p>Planung 2008: etwas mehr befestigte Flächen, damit etwas mehr oberflächlicher Abfluss möglich, Versickerung in der Fläche geplant</p> <p>Zur gepl. Änderung 2019 geplanter Kunstrasenplatz weniger durchlässig als vorher. Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen, die das Regenwasser aufnehmen konnten (Versickerung/ Verdunstung),</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>der Zufluss von Oberflächenwässern erfolgt gedrosselt über eine Maßnahme zur Wasserrückhaltung, die im Detail im Zuge des Wasserrechtsverfahrens</p>

		<p>hierzu wird eine Fläche zur Wasserrückhaltung eingeplant laut Berechnung v. Ingenieurbüro Schönbuchner mit gedrosseltem Abfluss, der dann dem Bachtälchen zufließt, diese wird im wasserrechtlichen Verfahren konkret abgestimmt und geregelt und ist in der vorl. Planfassung nun nicht mehr im Geltungsbereich der Änderung aufgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf das Thema Mikroplastik und Gewässerbelastung wird eine entsprechende Bauweise/ Technologie - wie sie auch für die staatliche Förderung entsprechender Kunstrasenanlagen erforderlich ist - verwendet, die diese Belastungen nicht mehr mit sich bringt, so dass auch diesbezüglich Eingriffe und Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten</p>	<p>geregelt wird, so dass damit auch keine erhebl. Veränderungen für das kleine Bachtälchen verbunden sind</p> <p>Durch die nun vorgesehene Bauweise des Kunstrasenplatzes können Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
5	Klima/Luft	<p>Geringfügig stärkere Aufheizung durch überbaute Flächen spielt allerdings bei der offenen Lage keine Rolle</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
6	Kulturgüter		
	Denkmäler	<p>Nicht vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen</p>	<p>keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
	Orts- und Landschaftsbild	<p>Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans 2008: neues Vereinsgebäude orientiert sich an der vorh. Bebauung im Inneren und wirkt relativ wenig nach außen, Westliche Bebauung räumlich eingefasst durch gepl. Grünstrukturen (Ortsrandcharakter/ Eingrünung)</p> <p>Zur gepl. Änderung: Die Änderung / Erweiterung des Sportgeländes nach Süden erfolgt in einem Bereich, der nicht so wirksam auf das Landschaftsbild ist, da er abgerückt ist von den Staatsstraßen und hinter der anschließenden bestehenden Bebauung liegt</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>

Zusammenfassende Beurteilung

Die gegenüber dem Bestand hinausgehende Neuversiegelung stellte den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans 2008 dar. Die geplante Entwicklung des Sportgebiets mit zusätzlichen Bauflächen brachte in Umsetzung der bereits planerisch abgestimmten vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand mit sich.

Die Änderungsplanung durch Deckblatt 1 zur gepl. Errichtung eines Kunstrasenplatzes greift etwas mehr in den Naturhaushalt ein, indem auch Gehölzflächen und eine Teilfläche eines kart. Biotops betroffen ist. Es sind keine Verbotstatbestände entspr. § 44 BNatSchG verbunden. Für die Teilfläche des Biotops/ Feldgehölzes konnte eine Befreiung nach Art. 16 bzw. 23 BayNatSchG erteilt werden, zumal hier die Eingriffe entsprechend der Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Aspekte soweit möglich reduziert wurden.

Für die nicht vermeidbaren Eingriffe wird auch der geeignete Ausgleich geschaffen, so dass keine erheblichen Veränderungen/ Verschlechterungen mit der Änderung durch Deckblatt 1 verbunden sind.

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung des neuen Platzes ist kurz und der Platz innerhalb wenigen Wochen/ Monaten errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen und etwas Baulärm/ Erschütterungen im Zuge der Verdichtung und etwas Schmutz v.a. im Zuge der Erdarbeiten zu rechnen.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Mit dem Betrieb des Sportgeländes sind keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Wärme, Strahlung usw. verbunden; es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Sportanlage. Die Lichtwirkungen durch die Nutzung der Flutlichtanlage sind ähnlich wie bisher, bzw. aufgrund neuerer Lichttechnologie geringer mit minimiertem Streulicht nach außen. Durch die mit einer Kunstrasenfläche mögliche bessere Ausnutzung insbesondere im Winterhalbjahr wird die Dauer der Beleuchtungsphasen etwas zunehmen, was allerdings durch die neuere Linsentechnologie (mit minimiertem Streulicht) wieder reduziert und mindestens ausgeglichen wird.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt, somit ist auch keine Kumulierung damit verbunden. Lediglich die zunächst in der Fassung der Änderungsplanung v. 26.02.2019 im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung im Südwesten vorgesehene Maßnahme zur Wasserrückhaltung ist im räumlichen Umgriff als ergänzende Maßnahme weiterhin geplant. Diese wird ggfs. in etwas anderer Lage/ Dimensionierung/ Ausbildung als bisher vorgesehen entwickelt. Dies wird nun im wasserrechtl. Verfahren konkret weiter beplant und geregelt. Es werden nur die beiden Verfahren/ Projekte entkoppelt, ansonsten bringt dies keine relevanten Veränderungen bezüglich Kumulierung.

Auswirkungen auf das Klima

Mit der kleinflächigen Erweiterung des Sondergebiets und der Errichtung eines Kunstrasenplatzes sind keine relevanten Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Die geplante Entwicklung des Sondergebiets auch inklusive der hier geplanten Änderung durch Deckblatt 1 mit Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten.

- Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Planung zur Änderung des Sondergebiets und der Lage des neuen Kunstrasenplatzes wurde darauf geachtet, so wenig wie möglich in die Biotopflächen einzugreifen und den westlich gelegenen Quellbereich/ das Bachtälchen mit Feldgehölz als Lebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers nicht zu beanspruchen für die Erweiterung des Sportgeländes. Ein kleinflächiger Eingriff in die vorh. Biotopfläche ließ sich aufgrund der erforderlichen Zuordnung zum bestehenden Sportgelände und der beschränkten Flächen nicht ganz vermeiden, betrifft allerdings den Rand (mit vorh. Störeinflüssen und außerhalb der Zone mit quelligem Bereich/ beginnendem Bächlein).

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die Beschränkung der Gehölzentfernung auf den Winter,
- durch Schutzvorkehrungen gegenüber bleibenden Biotopflächen z.B. durch Bauzaun,
- durch Gabioneneinbringung im Böschungsfuß der neuen Böschung, um
Einschwemmungen zu verhindern,
- durch Geringhalten des Flächenverbrauchs für die gepl. Aufwertung des Sportgebiets

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- Ausgleichsmaßnahmen

Bedingt durch die Beanspruchung weiterer Flächen und insbesondere die Beanspruchung von Biotopflächen sind entsprechend § 15 BNatSchG und § 30 BNatSchG entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Hierzu wird in der Bauleitplanung der Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in der Bauleitplanung verwendet, der entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die bisher mit Planung von 2008 eingeplante Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche von Flurnr. 1119 Gemarkung Hilgartsberg bleibt im Zuge der Änderungsplanung wie bisher als extensive Wiese festgesetzt.

Neu hinzugenommen wurden mit der Änderungsplanung Teilflächen von Flurnr. 636, Gemarkung Garham, westl. von Garham in einem Bachtälchen, die den dort bereits zur Wasserrückhaltung zum WA Garhamer Feld II eingeplanten Ausgleich ergänzen und den gleichen Lebensraum betreffen wie der Eingriff in die Biotopfläche und den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms Rechnung tragen.

Außerdem sind 2 nebeneinanderliegende Flächen an einem Hang in der Nähe von Unterngschaid mit aufgenommen, mit dem Ziel hier eine extensive Wiese mit Saum und Aufwertung des Waldrands auf den entspr. Teilflächen von Flurnr. 2280 und 2278 Gemarkung Hilgartsberg. Vergleiche dazu weitere Ausführungen in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans bzw. der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Planungszeitraum von 2016 bis zum Vorliegen dieser Planung wurden verschiedenste Planungsvarianten und Entwürfe erstellt. Zunächst war neben der Neuanlage eines Kunstrasenplatzes auch eine Erhaltung bzw. Neuanlage eines Festplatzes geplant. Eine erweiterte Ausdehnung für das Sondergebiet Sport v.a. in Richtung Westen und nach Süden ohne Beanspruchung des Bachtälchens/ von Biotopflächen schied wegen der Grundstücksverhältnisse aus.

Die dann zunächst geplante Quererstreckung des neuen Spielfelds in der Lage südlich des Sandplatzes mit größerflächiger Beanspruchung der Biotopflächen und Eingriff in den Lebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers wäre mit gravierenden Eingriffen und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, Eingriff in den quelligen Bereich verbunden gewesen und ist so aufgrund der naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte nicht möglich gewesen.

Weitere Varianten mit Längserstreckung in Nord-Süd-Richtung – um Eingriffe in Biotop, Bachtälchen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden - ähnlich der jetzt geplanten, oder auch eine Neuerrichtung des gepl. Kunstrasenplatzes in Ost-West-Richtung südlich des Bachtälchens/ Biotops (mit Festgelände nördlich oder südlich des Biotops waren dann aufgrund der Grundstücksverhältnisse und auch pot. Konflikte wegen des zunächst noch weiterhin geplanten Festbetriebs nicht möglich.

In die Überlegungen zur Planung wurden sogar weiter entfernte Flächen einbezogen, wie die nördlich der Staatstraße 2318 gelegenen Ackerflächen für den neuen Kunstrasen- bzw. Festplatz zu nutzen, was auch ohne Chancen auf Realisierbarkeit ist aufgrund der Grundstücksverhältnisse. Es wurden hier die verschiedensten Alternativen geprüft, wobei die nun eingepflanzte zu den Varianten gehört, in denen Eingriffe soweit möglich vermieden werden.

Insofern und auch aufgrund der Grundstückssituation ist nun in der aktuellen Planung durch Deckblatt 1 lediglich ein neues Spielfeld als Kunstrasenplatz in Nord- Süderstreckung mit den begleitenden Einrichtungen in einem eng umgrenzten Bereich geplant. Es sind bei der vorliegenden Variante Maßnahmen zur Eingriffsminimierung getroffen in einem Umfang, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. Verbotstat-bestände entstehen und auch Eingriffe insbesondere in die Biotopflächen und das anschl. Bächlein/ Bachtal möglichst gering gehalten werden (z.B. Gabioneneinbau in Böschungs-unterkante beim Tälchen, Einhaltung eines Pufferstreifens zum Quellbereich, zeitl. Vorgaben usw.) Die zunächst in der Planfassung v. 26.02.2019 noch mit in den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommene Wasserrückhaltung (mit gedrosseltem Ablauf) wird nun abgekoppelt geregelt und festgelegt im wasserrechtlichen Verfahren. In der vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden neben den Maßnahmen zur Eingriffsminimierung die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in geeigneter Lage und Ausbildung eingepflanzt.

Mit der Einplanung der Ausgleichsflächen wird auch den Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Passau Rechnung getragen (Entwicklung der

Donauseitentäler/Bachtälchen zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen ; Zurücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte; Bzw. dem allgemeinen Ziel zur Förderung extensiver Wiesen in erosionsgefährdeten Hanglage). Die Entwicklung naturnaher Wälder (insbesondere auch in den Bachtälern) kommt auch den Zielsetzungen des Bayer. Waldgesetzes entgegen.

Durch eine Kombination mit anderen extensiven Flächen zu größeren Einheiten bzw. im räumlichen Verbund mit naturnahen Strukturen kann eine höhere Wertigkeit mit weniger Störeinflüssen erreicht werden, als bei mehreren kleineren Flächen.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Mit dem Vorhaben - Änderung eines Sondergebiets Sport – sind aufgrund der vorhandenen und umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003.

Vor allem aufgrund der vorh. Biotopflächen und des Potentials als Lebensraum auch für seltene, europarechtlich geschützte Arten wurden Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Hierzu wird auf die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die komplett als Anlage 3 zur Begründung beigefügt sind, verwiesen.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Empfindlichkeit des Bachtälchens mit kartierten Biotopflächen und der Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im räumlichen Anschluss an das gepl. Sondergebiet eine ökologischen Baubegleitung erforderlich, um Eingriffe möglichst gering zu halten, v.a. im Umfeld der zu erhaltenden Biotop- und Feldgehölzflächen und zum Geringhalten von Eingriffen/ Beeinträchtigungen in das Bachtälchen/ den Quellbereich und bezüglich der artenschutzrechtlichen Aspekte.

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Ausgleichsflächen. Hierzu ist die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen bzw. ein Termin nach ca. 5 Jahren erforderlich, so dass eine Überprüfung (z.B.

bez. Entfernung Wildschutzzaun und Entwicklung der Flächen) mit Abnahme und ggfs. auch eine Optimierung (in der Pflege) erfolgen kann.

Die eingepl. Ausgleichsflächen sind entsprechend Art. 9 BayNatSchG seitens der Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans dem Landesamt für Umweltschutz (mit Abdruck der Unteren Naturschutzbehörde) zu melden.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung des Großteils des Gebietes bereits als Sondergebiet Sport ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen (Planung von 2008; und nördl. Teil der Änderung durch Deckblatt 1.

Bedeutsamer v.a. im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz ist der südliche Teil der geplanten Änderung/ Erweiterung, hier sind mit den Feldgehölz/ Biotop auch naturschutzfachlich höher wertige Flächen mit betroffen.

Die im Südwesten des Gebiets im Zuge der Änderung durch Deckblatt 1 erforderliche Entfernung einer Teilfläche des Biotops Nr. 7345-0201-004 ist aus fachl. Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Teilbereich möglich. Hierzu wurde seitens der Gemeinde Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Art.23 BayNatSchG gestellt und erteilt mit vorzeitiger Umsetzung (mit Gehölzschnitt bis Ende Febr. 2019), so dass eine möglichst baldig geplante Umsetzung – war zunächst noch 2019 vorgesehen - überhaupt realisierbar ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind mit der nun gewählten Anordnung/ Planung unter Einhaltung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung nicht verbunden vgl. dazu weitere Ausführungen in der Anlage 3 zur Begründung spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt v. Ingenieurbüro Eisenreich.

Entsprechend der Ausführungen im Schalltechnischen Gutachten von Hook & Sachverständige PartG mbB, Landshut v. 08.07.2019 ist der Schutz der Nachbarschaft vor Sportlärmbelastungen nach den Vorgaben der DIN 18005 als gewahrt anzusehen (vgl. dazu vorgenanntes Gutachten, das komplett als Anlage 4 der Begründung beigelegt ist).

Der erforderliche Ausgleich wird in als Geltungsbereiche 2, 3 und 4 eingeplanten Flächen erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans inkl. der Änderung durch Deckblatt 1 keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Jan. 2018,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung v. 30.04.2016)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet Sport Reitern, Ingenieurbüro Eisenreich, v. 04.Juli.2017, angepasst 20.02.2019

Schalltechnisches Gutachten Deckblatt 1 zum Bebauungsplan „Sondergebiet Sport Reitern“ des Marktes Hofkirchen, v. 08.07.2019 26 Seiten von Hock & Sachverständige PartG mbB, Landshut

Wallersdorf, 26.02.2019/ 30.04.2019/ 27.02.2020



Handwritten signature

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf